

Der Landtag von Niederösterreich hat am 24. MRZ. 1986  
beschlossen:

Änderung  
des NÖ Landeslehrer-Diensthöhegesetzes 1976

Das NÖ Landeslehrer-Diensthöhegesetz 1976, LGBl. 2600, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 lit. a wird das Wort "Festsetzung" durch das Wort "Erstellung" ersetzt.
2. Im § 2 Abs. 1 lit. b wird der Klammerausdruck " (§ 19 Abs. 5 des Landeslehrer-Diensthöhegesetzes (LDG), BGBl.Nr. 245/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 306/1975)" durch den Klammerausdruck " (§ 24 Abs. 5 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes - LDG 1984, BGBl.Nr. 302/1984 in der Fassung BGBl. Nr. 612/1986)" ersetzt.
3. Im § 2 Abs. 1 entfällt lit. c; lit. d und e erhalten die Bezeichnung lit. c und d.
4. Im § 2 Abs. 1 lit. c (neu) wird der Klammerausdruck " (§ 57 LDG)" durch den Klammerausdruck " (§ 105 LDG 1984)" ersetzt.
5. Im § 3 Abs. 1 wird die Wortfolge "die Ernennung auf einen anderen Dienstposten (§ 14 LDG) und die Verleihung von schulfesten Stellen (§ 21 LDG)" durch die Wortfolge  
"a) die Ernennung im Dienstverhältnis (§ 8 LDG 1984) und  
b) die Verleihung von schulfesten Stellen (§ 26 LDG 1984), erforderlichenfalls unter gleichzeitiger Ernennung oder unter gleichzeitiger Zuweisung an die betreffende Schule oder unter gleichzeitiger Ernennung und Zuweisung"  
ersetzt.
6. Im § 3 Abs. 3 wird die Wortfolge "auf einen anderen Dienstposten" durch die Wortfolge "im Dienstverhältnis" ersetzt.

7. § 4 lautet:

§ 4

Zuständigkeit des Bezirksschulrates

Dem Bezirksschulrat obliegt bei Landeslehrern des Dienststandes für allgemeinbildende Pflichtschulen:

- a) die Zuweisung und Versetzung innerhalb des Amtsbereiches (§ 19 LDG 1984);
- b) die Bewilligung des Dienstaustausches innerhalb des Amtsbereiches, ausgenommen die Bewilligung des Dienstaustausches zwischen Inhabern schulfester Stellen (§ 20 LDG 1984);
- c) die vorübergehende Zuweisung innerhalb des Amtsbereiches (§ 21 LDG 1984);
- d) die Untersagung der Verwendung (§ 28 Abs. 2 LDG 1984);
- e) die Entbindung von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (§ 33 Abs. 3 LDG 1984);
- f) das Verlangen einer ärztlichen Bescheinigung (§ 35 Abs. 2 LDG 1984);
- g) die Anordnung einer ärztlichen Untersuchung (§ 36 LDG 1984);
- h) die Genehmigung zur Erteilung des Privatunterrichtes an Schüler der eigenen Schule und die Aufnahme solcher Schüler in Kost und Quartier (§ 40 Abs. 5 LDG 1984);
- i) die Untersagung der Annahme eines Ehrengeschenkes (§ 41 LDG 1984);
- j) die Rückberufung vom Urlaub (§ 56 Abs. 5 LDG 1984);
- k) die Beurlaubung (§§ 57 und 58 LDG 1984) bis zu 2 Monaten;
- l) die Feststellung eines Anspruches auf Pflegeurlaub (§ 59 LDG 1984);
- m) die Gewährung einer Dienstbefreiung für die Dauer eines Kuraufenthaltes (§ 60 LDG 1984) und
- n) die Erteilung von Dienstreiseaufträgen für Dienstreisen innerhalb des Bezirkes und Schulveranstaltungen (ausgenommen Dienstreiseaufträge für schulbezogene Veranstaltungen gemäß § 13a des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl.Nr. 472/1986)."

8. Im § 5 erhalten die Abs. 2, 3 und 4 die Bezeichnung Abs. 3, 4 und 5. Abs. 2 (neu) lautet:

"(2) Unmittelbarer Vorgesetzter gemäß § 38 Abs. 1 LDG 1984 ist für Landeslehrer

des Ruhestandes der Landesschulrat."

9. Im § 5 Abs. 3 (neu) wird der Klammerausdruck " (§ 4 Gehaltsüberleitungsgesetz, BGBl.Nr. 22/1947)" durch den Klammerausdruck " (§ 3 LDG 1984)" und das Wort "Dienstposten" durch die Wortfolge "Planstellen bei Landeslehrern für allgemeinbildende Pflichtschulen" ersetzt.
10. Im § 5 Abs. 4 (neu) wird die Wortfolge "ist ein Vorschlag des Bezirksschulrates einzuholen" durch die Wortfolge "für Lehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen ist der Bezirksschulrat anzuhören" ersetzt.
11. Im § 5 Abs. 5 (neu) wird der Klammerausdruck " (§ 15 LDG)" durch den Klammerausdruck " (§ 19 LDG 1984)", der Klammerausdruck " (§ 22 LDG)" durch den Klammerausdruck " (§ 27 Abs. 2 LDG 1984, sofern kein ständiger Stellvertreter des Leiters bestellt ist)" und die Wortfolge "ein Vorschlag des Gewerblichen Berufsschulrates einzuholen" durch die Wortfolge "der Gewerbliche Berufsschulrat anzuhören" ersetzt.
12. Im § 8 Abs. 2 lit. b wird die Wortfolge "Amtsdirektor des Landesschulrates" durch das Wort "Landesschulratsdirektor" und das Wort "Referenten" durch das Wort "Abteilungsleitern" ersetzt.
13. Im § 12 Abs. 1 lit. b entfällt das Wort "oder".
14. Im § 12 Abs. 1 lit. c entfällt der Punkt und wird die Wortfolge "in den Landtag oder" angefügt.
15. Dem § 12 Abs. 1 wird folgende lit. d angefügt:  
"d) wenn das Mitglied Landeslehrer ist, durch Auflösung des Dienstverhältnisses als Landeslehrer oder durch Übertritt oder Versetzung in den Ruhestand."
16. Im § 12 Abs. 2 entfällt die Wortfolge "der Bestimmungen".

17. Der Abschnitt III erhält anstelle der Bezeichnung "Dienstbeschreibungskommission" die Bezeichnung "Leistungsfeststellungskommissionen".
18. In der Überschrift zum § 13 wird das Wort "Dienstbeschreibungskommission" durch das Wort "Leistungsfeststellungskommission" ersetzt.
19. § 13 Abs. 1 lautet:  
"(1) Die Leistungsfeststellung (§§ 61 bis 66 LDG 1984) der Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen obliegt in jedem Verwaltungsbezirk einer beim Bezirksschulrat eingerichteten Leistungsfeststellungskommission."
20. Im § 13 Abs. 2 wird das Wort "Dienstbeschreibungskommission" durch das Wort "Leistungsfeststellungskommission" ersetzt.
21. Im § 13 Abs. 2 lit. b wird nach dem Klammerausdruck (§ 20) und dem Beistrich folgende Wortfolge angefügt:  
"die der Verwendungsgruppe des der Dienstbeschreibung unterliegenden Landeslehrers anzugehören haben, wobei Landeslehrer der Verwendungsgruppe L3 der Verwendungsgruppe L2b1 zugezählt werden".
22. § 13 Abs. 3 entfällt.
23. Nach der Bezeichnung § 14 wird das Wort "Dienstbeschreibungskommission" durch das Wort "Leistungsfeststellungskommission" ersetzt.
24. § 14 Abs. 1 lautet:  
"(1) Die Leistungsfeststellung (§§ 61 bis 66 LDG 1984) der Landeslehrer für berufsbildende Pflichtschulen obliegt einer beim Landesschulrat eingerichteten Leistungsfeststellungskommission."
25. Im § 14 Abs. 2 wird das Wort "Dienstbeschreibungskommission" durch das Wort "Leistungsfeststellungskommission" ersetzt.

- 25a. Im § 14 Abs. 2 lit. a wird das Wort "Beamter" ersetzt durch das Wort "Bediensteter".
26. Nach der Bezeichnung § 15 wird das Wort "Dienstbeschreibungsoberkommission" durch das Wort "Leistungsfeststellungsoberkommission" ersetzt.
27. § 15 Abs. 1 lautet:  
"(1) Die Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen der Leistungsfeststellungskommission obliegt einer beim Landesschulrat eingerichteten Leistungsfeststellungsoberkommission."
28. Im § 15 Abs. 2 wird das Wort "Dienstbeschreibungsoberkommission" durch das Wort "Leistungsfeststellungsoberkommission" ersetzt.
29. Im § 15 Abs. 2 lit. a wird die Wortfolge "Amtsdirektor des Landesschulrates" durch das Wort "Landesschulratsdirektor" ersetzt.
30. § 15 Abs. 3 entfällt.
31. § 16 Abs. 1 lautet:  
"(1) Die Durchführung des Disziplinarverfahrens gegen Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen obliegt in jedem Verwaltungsbezirk einer beim Bezirksschulrat eingerichteten Disziplinarkommission."
32. Im § 16 Abs. 2 lit. b wird das Wort "Beamter" durch das Wort "Bediensteter" und der Klammerausdruck "(Abs. 4)" durch den Klammerausdruck "(Abs. 3)" ersetzt.
33. § 16 Abs. 3 entfällt; Abs. 4 erhält die Bezeichnung Abs. 3.
34. Im § 16 Abs. 3 (neu) wird das Wort "Beamte" durch das Wort "Bedienstete" und das Wort "seiner" durch das Wort "jener" ersetzt.  
Folgender Satz wird angefügt:  
"Die Bestimmungen des § 23 Abs. 2 zweiter Satz gelten sinngemäß."

35. Im § 17 Abs. 1 wird die Wortfolge "Ahndung von Pflichtverletzungen (§ 56 LDG) der" durch die Wortfolge "Durchführung des Disziplinarverfahrens gegen" und das Wort "eingesetzten" durch das Wort "eingerichteten" ersetzt.
36. Im § 17 Abs. 2 lit. a und b wird das Wort "Beamter" durch das Wort "Bediensteter" und im Abs. 3 das Wort "Beamten" durch das Wort "Bediensteten" ersetzt.
37. Im § 18 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "über Beschwerden gegen" und wird das Wort "eingesetzten" durch das Wort "eingerichteten" ersetzt.
38. Im § 18 Abs. 2 lit. a wird die Wortfolge "Amtsdirektor des Landesschulrates" durch das Wort "Landesschulratsdirektor" ersetzt.
39. § 18 Abs. 3 entfällt; Abs. 4 erhält die Bezeichnung Abs. 3.
40. Im § 18 Abs. 2 lit. b wird das Wort "Beamter" durch das Wort "Bediensteter" und im Abs. 3 (neu) das Wort "Beamte" durch das Wort "Bedienstete" ersetzt.
- 40a. Im § 18 Abs. 2 lit. b lautet der Klammerausdruck: "(Abs. 3)".
41. In der Überschrift zum Abschnitt V wird die Wortfolge "Dienstbeschreibungs- und Disziplinarcommission" durch die Wortfolge "Leistungsfeststellungs- und Disziplinarbehörden" ersetzt.
42. Im § 19 Abs. 1 wird die Wortfolge "Dienstbeschreibungs- und Disziplinarcommissionen sowie der Obercommissionen" durch die Wortfolge "Leistungsfeststellungs- und Disziplinarbehörden" ersetzt.
43. Im § 19 Abs. 1 letzter Halbsatz wird die Wortfolge "nicht an Weisungen gebunden" durch die Wortfolge "in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig (§ 68 und § 91 Abs. 2 LDG 1984)" ersetzt.
44. Im § 19 Abs. 3 lit. c wird dem Wort "Wählbarkeit" angefügt:  
"in den Landtag".

45. Im § 19 Abs. 3 lit. e wird die Wortfolge "Dienstbeschreibungs- oder Disziplarkommission" durch die Wortfolge "Leistungsfeststellungs- oder Disziplarkommission" ersetzt.

46. Im § 19 Abs. 3 lit. f wird das Wort "Beendigung" durch das Wort "Auflösung" ersetzt.

§ 19 Abs. 3 lit. g lautet:

"g) mit dem Übertritt oder der Versetzung in den Ruhestand."

47. Im § 19 Abs. 4 wird das Wort "Dienstbeschreibungskommission" durch das Wort "Leistungsfeststellungskommission" und das Wort "Dienstbeschreibungsoberkommission" durch das Wort "Leistungsfeststellungsoberkommission" ersetzt.

48. Im § 19 Abs. 5 wird die Wortfolge "Dienstbeschreibungs- und Disziplarkommissionen sowie der Oberkommissionen" ersetzt durch die Wortfolge "Leistungsfeststellungs- und Disziplarkommissionen". Die Absatzbildung entfällt.

49. Im § 20 Abs. 1 1. Satz wird die Wortfolge "Dienstbeschreibungs- und Disziplarkommissionen" durch die Wortfolge "Leistungsfeststellungs- und Disziplarkommissionen" ersetzt. Im § 20 Abs. 1 2. Satz wird die Wortfolge "Dienstbeschreibungs- und Disziplarkommissionen sowie die Lehrer für die Oberkommissionen" ersetzt durch die Wortfolge "Leistungsfeststellungs- und Disziplarkommissionen".

50. Im § 20 Abs. 3 wird die Wortfolge "die disziplinar unbescholten sind" durch die Wortfolge "für die keine Ausschließungsgründe gemäß § 19 Abs. 3 vorliegen" ersetzt.

51. Im § 20 Abs. 4 erster Satz wird das Wort "Dienstbeschreibung" durch das Wort "Leistungsfeststellung" ersetzt.

52. Im § 20 Abs. 4 zweiter Satz wird die Wortfolge "als Landeslehrer angestellt sein" durch die Wortfolge "die Erfordernisse gemäß Abs. 3 erfüllen" ersetzt.

53. Im § 21 Abs. 2 wird die Wortfolge "Dienstbeschreibungs- und Disziplinar Kommission" durch die Wortfolge "Leistungsfeststellungs- und Disziplinar Kommission" ersetzt.
54. Im § 21 Abs. 4 wird das Wort "Beamten" durch das Wort "Bediensteten" und das Wort "Beamte" durch das Wort "Bedienstete" ersetzt.
55. Im § 21 Abs. 5 zweiter Satz wird nach dem Wort "kann" die Wortfolge "von sich aus oder über Antrag einer Partei im Sinne des § 75 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984" eingefügt.
56. Vor der Bezeichnung Abschnitt VI wird folgender § 22 eingefügt:

"§ 22

(1) Für die Sacherfordernisse der Kommissionen und für die Besorgung ihrer Kanzleigeschäfte haben die Behörden aufzukommen, bei denen sie eingerichtet sind.

(2) Der Schriftführer bei der Disziplinaroberkommission hat rechtskundig zu sein."

57. Die Überschrift zum Abschnitt VI lautet:

"Disziplinarverfahren"

58. § 22 erhält die Bezeichnung

"§ 23

Disziplinaranwalt"

59. Im § 23 (neu) wird die Wortfolge "Im Verfahren zur Ahndung von Pflichtverletzungen der Landeslehrer sind ferner die im V. Abschnitt der Lehrerdienstpragmatik (LDP), RGBI. 319/1917, in der Fassung BGBl.Nr. 287/1969, enthaltenen Vorschriften über Behördenzuständigkeiten mit Ausnahme der §§ 108 bis 110, 112, 113 und 115a anzuwenden, wobei jedoch
- a) als Zentralstelle der Landesschulrat zu verstehen ist,



b) bei § 119 Abs. 1 und 2 LDP an die Stelle der Disziplinaroberkommission der Landesschulrat tritt," durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

"(1) Zur Vertretung der dienstlichen Interessen im Disziplinarverfahren ist aus den rechtskundigen Bediensteten jener Behörde, bei der eine Disziplinar(ober)kommission eingerichtet ist, ein Disziplinaranwalt nebst den erforderlichen Stellvertretern zu bestellen."

60. § 23 (neu) lit. c erhält die Bezeichnung Abs. 2.

61. Im § 23 Abs. 2 (neu) wird das Wort "die" durch das Wort "Die" ersetzt und nach dem Wort "Stellvertretern" das Wort "obliegt" eingefügt. Nach dem Wort "Behörde" entfällt das Wort "obliegt". Nach dem Wort "ist" wird das Wort "und" durch einen Punkt und das Wort "im" durch das Wort "Im" ersetzt. Die Wortfolge "Bezirksverwaltungsbehörde oder dem Landesschulrat" wird durch das Wort "Behörde" ersetzt. Das Wort "Beamte" wird durch das Wort "Bedienstete" und das Wort "Beamter" durch das Wort "Bediensteter" ersetzt. Vor dem Wort "ein" wird das Wort "ist" eingefügt. Die Wortfolge "auf Antrag des Vorstandes jener Behörde, bei der die Kommission eingesetzt ist," entfällt. Die Wortfolge "ist,

d) im Falle, daß für die Funktion des Untersuchungskommissärs bei einer Bezirksverwaltungsbehörde oder beim Landesschulrat nicht genügend rechtskundige Beamte zur Verfügung stehen, ein rechtskundiger Beamter aus dem Personalstand des Amtes der NÖ Landesregierung auf Antrag des Vorstandes jener Behörde, bei er die Kommission eingesetzt ist, von der Landesregierung zum Untersuchungskommissär zu bestellen ist" entfällt.

62. Nach § 23 wird folgender § 24 angefügt:

#### "§ 24

#### Sonstige Zuständigkeiten

(1) Es obliegen:

a) dem Bezirksschulrat bei Landeslehrern für allgemeinbildende Pflichtschulen die Durchführung der zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhaltes erforder-

- derlichen Erhebungen und die Erstattung einer Disziplinaranzeige (§ 78 Abs. 2 LDG 1984),  
die Bestellung eines Verteidigers (§ 76 Abs. 2 LDG 1984),  
die vorläufige Suspendierung (§ 80 Abs. 1 LDG 1984) und  
die Erlassung einer Disziplinarverfügung (§ 100 LDG 1984);
- b) der Bezirksverwaltungsbehörde bei Landeslehrern für allgemeinbildende Pflichtschulen  
die Durchführung der notwendigen Ermittlungen (§ 92 Abs. 1 LDG 1984); sie kann einen Bediensteten als Untersuchungskommissär bestellen;
- c) den Disziplinarkommissionen  
die Suspendierung (§ 80 Abs. 3 LDG 1984) und  
die Einleitung des Disziplinarverfahrens gemäß § 101 LDG 1984;
- d) der Disziplinaroberkommission  
die Berufungsentscheidung gegen eine Suspendierung bzw. eine Bezugskürzung (§ 80 Abs. 6 LDG 1984);
- e) dem Landesschulrat bei Landeslehrern für berufsbildende Pflichtschulen  
die Angelegenheiten der lit. a und b,  
die Erlassung einer Verordnung über die näheren Bestimmungen über die Verwendung der in Disziplinarverfahren eingegangenen Geldstrafen und Geldbußen (§ 96 Abs. 3 LDG 1984) und  
der Vollzug des Disziplinarerkenntnisses (§ 99 LDG 1984).

(2) Der Beschluß auf Einleitung des Disziplinarverfahrens ist bei Landeslehrern für allgemeinbildende Pflichtschulen dem Landesschulrat und dem zuständigen Bezirksschulrat, bei Landeslehrern an berufsbildenden Pflichtschulen dem Landesschulrat zuzustellen.

(3) Wird ein Landeslehrer einem anderen Bezirk zugewiesen oder in diesen versetzt, so ist jene Disziplinarkommission zur Durchführung des Disziplinarverfahrens zuständig, welche den Einleitungsbeschluß (§ 92 Abs. 2 LDG 1984) erlassen hat."

63. Nach § 24 wird folgender § 25 angefügt:

**''§ 25**

**Zuständigkeit für Landeslehrer des Ruhestandes**

Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens ist die Disziplinarkommission zuständig, die im Zeitpunkt der Versetzung und des Übertrittes des Beschuldigten in den Ruhestand zuständig gewesen wäre.'

64. § 23 erhält die Bezeichnung § 26.

65. § 24 erhält die Bezeichnung § 27 und lautet:

**''§ 27**

**Weiterbestand von Kommissionen**

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Landeslehrerkommissionen und Dienstbeschreibungs(ober)- und Disziplinar(ober)kommissionen gelten als im Sinne der Abschnitte II bis IV gebildet.'

66. § 26 erhält die Bezeichnung § 28.

67. Im § 28 (neu) wird die Wortfolge "Bestimmungen dieses Gesetzes" durch die Wortfolge "bisher in Kraft gestandenen Bestimmungen" ersetzt.

68. § 27 erhält die Bezeichnung § 29.